

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Pegnitz
(Verbesserungsbeitragssatzung – VBS)
vom 1. März 2001, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 30. August 2017**

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) – BayRS 2024-1-I – erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erweiterung der bestehenden Kläranlage Pegnitz um eine dritte Reinigungsstufe, Errichtung von Regenentlastungsbauwerken (Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle und Regenüberläufe) im Einzugsgebiet der Kläranlage Pegnitz:

- Regenüberlaufbecken Karmühle
- Regenüberlauf Rosenhof
- Stauraumkanal Buchau-Ost
- Regenüberlaufbecken Verbandsschule
Stauraumkanal Hainbronn
- Regenüberlaufbecken Wiesweiher
- Stauraumkanal Reusch
- Regenüberlaufbecken Realschule,
- Errichtung und Erneuerung von Hauptsammlern im Zusammenhang mit der Errichtung von Regenentlastungsbauwerken.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ²Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ³Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) ¹Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung

der Grundstücke in der näheren Umgebung. ²Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

| | | | |
|---|------------------|---------------|----------|
| (1) Der Beitrag beträgt | | | |
| pro m ² Grundstücksfläche | 1,20 DM (0,61 €) | ab 01.01.2002 | 0,61 € |
| pro m ² Geschossfläche | 6,70 DM (3,43 €) | ab 01.01.2002 | 3,43 €. |
| (2) Für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, beträgt der Beitrag | | | |
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,96 DM (0,49 €) | ab 01.01.2002 | 0,49 € |
| pro m ² Geschossfläche | 5,36 DM (2,74 €) | ab 01.01.2002 | 2,74 €.“ |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.1997 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Pegnitz vom 01.09.1997 außer Kraft.

Pegnitz, 1. März 2001

Manfred Thümmler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Aushang an den
Amtstafeln am 06.03.2001 bekanntgemacht.